



Sehr geehrte Mandanten,

langsam wird es Zeit, sich auf die E-Bilanz vorzubereiten. Für das laufende Jahr ist die elektronische Übermittlung der Bilanz noch freiwillig, aber spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2013 muss die Bilanz elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden. Unterdessen diskutiert die Finanzverwaltung nach wie vor über die Anwendung der neuen Rechtsprechung zum Umsatzsteuersatz auf Snacks, und passend zur Ferienzeit gibt es gleich von mehreren Finanzgerichtlichen Entscheidungen zum Thema „Ferienwohnung“.

ALLE STEUERZAHLER

- Stellungnahme des Bundesrats zum Jahressteuergesetz 2013 ☞2
- Smartphone-App des Zolls ☞2
- Hundebetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung ☞3
- Schulgeld an schweizerische Privatschule nicht abziehbar ☞3
- Ausländischer Spendenempfänger muss gemeinnützig sein ☞5
- Beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten zulässig ☞5
- Erbschaftsteuer-Freibetrag bei beschränkter Steuerpflicht ☞6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- E-Bilanz kommt wie geplant2
- Wegfall des Verlustvortrags bei Teilbetriebsveräußerung5
- Umsatzsteuer bei Snackbars und Imbissständen3

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- Existenzgründereigenschaft einer GmbH & Co. KG ☞5

ARBEITGEBER

- Aktualisierte Aufstellung der Kaufkraftzuschläge ☞4

ARBEITNEHMER

- Fährverbindung zählt für die kürzeste Straßenverbindung ☞4

IMMOBILIENBESITZER

- Bauzeitinsen als Herstellungskosten ☞3
- Anteilige Zurechnung der Baukosten zur Photovoltaikanlage ☞4
- Einkünfterzielungsabsicht mit Ferienwohnung4

KAPITALANLEGER

- NRW kauft neue Steuersünder-CD ☞2

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 7 - 9/2012

	Jul	Aug	Sep
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	10.	-	-
Lohnsteuer	10.	10.	10.
Einkommensteuer	-	-	10.
Körperschaftsteuer	-	-	10.
Getränksteuer	10.	10.	10.
Vergnügungsteuer	10.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	13.	13.
Gewerbsteuer	-	15.*	-
Grundsteuer	-	15.*	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	20.*	-
SV-Beitragsnachweis	25.	27.	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	29.	26.

* Verschiebung des Termins um je einen Tag in Gegenden, in denen Mariä Himmelfahrt als Feiertag gilt

AUF DEN PUNKT

»Urlaub ist für mich stets ohne Risiko, mein Chef sagt wann, meine Frau sagt wo.«

»Das Praktische am Urlaub ist, dass er einem nicht nur die Kraft gibt, die Arbeit wieder aufzunehmen, sondern einen auch derart pleite macht, dass einem gar nichts anderes übrig bleibt.«

beide Zitate: Autor unbekannt

KURZ NOTIERT

NRW kauft neue Steuersünder-CD

Mitte Juli wurde bekannt, dass Nordrhein-Westfalen erneut eine Daten-CD mit einer Liste von Schweizer Schwarzgeldkonten gekauft hat. Für die 3,5 Millionen Euro, die NRW Presseberichten zufolge gezahlt hat, erhält das Land eine Liste von rund tausend Kunden der Privatbank Coutts in Zürich. Selbstverständlich ist man in der Schweiz wenig amüsiert von dem erneuten Datenkauf und pocht auf die Einhaltung des unterzeichneten Steuerabkommens. Doch noch ist das Steuerabkommen nicht ratifiziert, denn die Zustimmung der deutschen Bundesländer steht noch aus. Dass die Opposition gegen das Abkommen in seiner jetzigen Form ist, ist kein Geheimnis. Dieses Abkommen mit dem Kauf sabotieren zu können, dürfte bei der Entscheidung für den Kauf sicher auch mit Vater des Gedankens gewesen sein.

Stellungnahme des Bundesrats zum Jahressteuergesetz 2013

In einer 128 Seiten starken Stellungnahme nennt der Bundesrat mehrere Änderungswünsche am Jahressteuergesetz 2013. So wollen die Länder die Cash-GmbHs, über die Barvermögen steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden kann, stark einschränken. Außerdem soll die inländische Steuerbefreiung für Kapitalerträge aus Streubesitz (Beteiligungen unter 10 % eines Unternehmens an einem anderen Unternehmen) abschaffen. Diesen Schritt würde die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs notwendig machen. Zudem bittet der Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Steuerrecht zu schaffen.

Smartphone-App des Zolls

Wer nicht erst bei der Heimreise am Flughafen unliebsame Erfahrungen mit den Zollbeamten machen will, kann sich jetzt schon im Urlaub informieren, ob die Schnäppchen und Souvenirs den Zoll auf den Plan rufen oder nicht. Passend zur Urlaubszeit hat das Finanzministerium nämlich die Smartphone-App „Zoll und Reise“ für Android-Smartphones und das iPhone veröffentlicht. Die App bietet alle Informationen ohne Internetverbindung an, sodass im Urlaub keine Roaming-Gebühren anfallen und kann kostenlos über den App Store oder den Android-Market heruntergeladen werden.

E-Bilanz kommt wie geplant

Beim Projekt „E-Bilanz“ ist keine weitere Verschiebung geplant - spätestens ab 2013 sind alle Unternehmen betroffen.

Eigentlich sollte das Zeitalter der E-Bilanz schon 2011 beginnen, aber Proteste aus der Wirtschaft und ungeklärte Fragen hatten das Bundesfinanzministerium zu einer Verschiebung um ein Jahr veranlasst. Die Zeit wollte das Ministerium für eine Testphase nutzen, in der einige Unternehmen bereits freiwillig ihre Bilanz elektronisch übermitteln können, um Schwachstellen im System auszumerzen. Angesichts des durchschlagenden Erfolgs anderer IT-Großprojekte der Finanzverwaltung war das sicher eine weise Entscheidung.

Jetzt ist diese Testphase abgeschlossen, und wer darauf gehofft hat, dass technische oder administrative Probleme das Ministerium zu einer erneuten Verschiebung bewegen würden, muss sich auf eine Enttäuschung gefasst machen. Voller Stolz ließ das Bundesfinanzministerium nämlich Ende Mai verkünden: „Die E-Bilanz kommt wie geplant - alle Erleichterungen gelten auf Dauer“.

Diese Aussage ist ein Weckruf für alle Unternehmen, die sich bisher über die Einführung der E-Bilanz noch keine Gedanken gemacht haben, denn die E-Bilanz bedeutet nicht nur eine schlichte Änderung des Kommunikationswegs. Die Bilanzdaten müssen nämlich in einem von der Finanzverwaltung vorgegebenen strukturierten Format eingereicht werden. Das verlangt zum Teil durchaus Anpassungen im Rechnungswesen, um die teilweise sehr detaillierten Pflichtangaben ohne große Nacharbeit liefern zu können.



In seiner Pressemitteilung behauptet das Bundesfinanzministerium zwar, jeder müsse nur die Felder ausfüllen, die ihn tatsächlich betreffen. Außerdem sei über Auffangpositionen die Grundlage dafür geschaffen worden, dass das Rechnungswesen der Unternehmen bleiben kann wie es ist. Die beiden Feldarten erklärt das Ministerium so:

- **Mussfelder:** Lässt sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen, weil sich beispielsweise die benötigte Information aus der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht ableiten lässt, ist zur erfolgreichen Übermittlung die entsprechende Position als „leer“ (technisch mit NIL für „Not in List“) zu übermitteln.
- **Auffangpositionen:** Von besonderer Bedeutung für die E-Bilanz sind die Auffangpositionen, die dann genutzt werden können, wenn für einen bestimmten Sachverhalt eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung abgeleitet werden kann. Es wird dauerhaft Auffangpositionen geben, denn sie werden benötigt, um der gegebenen Rechtssituation gerecht zu werden. Eine Streichung dieser Positionen zu einem bestimmten Stichtag war und ist nicht beabsichtigt.

Für dieses Versprechen gibt es allerdings keine gesetzliche Garantie, und die Finanzverwaltung verspricht sich von der elektronischen Übermittlung der Daten eine wesentlich bessere Vergleichbarkeit und automatisierte Prüfbarkeit der Jahresabschlüsse. Die automatische Prüfung funktioniert aber umso besser, je mehr Daten dem Finanzamt vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist das Versprechen also mit Vorsicht zu genießen.

Selbst wenn keine Anpassung im Rechnungswesen notwendig ist, bleibt immer noch die technische Seite der Umstellung auf die E-Bilanz. Das laufende Jahr bietet die Gelegenheit für einen Testlauf auf mögliche Probleme und notwendige Anpassungen, denn noch ist die E-Bilanz nicht verpflichtend. Zwar schreibt das Gesetz vor, dass die Bilanz grundsätzlich für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln ist. Das Bundesfinanzministerium hat allerdings für das erste Jahr eine Nichtbeanstandungsregelung herausgegeben, sodass die Bilanz noch einmal in Papierform abgegeben werden kann. Spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2013 sind die Bilanzen dann aber verpflichtend elektronisch zu übermitteln. ■

Umsatzsteuer bei Snackbars und Imbissständen

Zumindest in eindeutigen Fällen will die Finanzverwaltung die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Snacks schon anwenden.

Im letzten Jahr hat der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen über die Höhe der Umsatzsteuer auf Snacks entschieden, nachdem er die Frage zuvor dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt hatte. Konkret ging es um die Frage, wann der Verkauf eines Snacks eine Lieferung von Speisen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz ist, und wann eine Dienstleistung vorliegt, für die der volle Umsatzsteuersatz gilt. Die Urteile fielen fast alle im Sinn der Steuerzahler aus, was aber das deutsche Umsatzsteuerrecht nicht einfacher macht.

- Imbissstände: Der Verkauf von Würsten, Pommes frites und ähnlichen standardisiert zubereiteten Speisen an einem nur mit behelfsmäßigen Verzehrvorrichtungen ausgestatteten Imbissstand ist eine einheitliche Leistung, die als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Dagegen führt der Verkauf der gleichen Speisen zum Verzehr an einem Tisch mit Sitzgelegenheiten zu einem dem Regelsteuersatz unterliegenden Dienstleistungsumsatz aus Restaurationsleistungen. Der Bundesfinanzhof hatte als Maßstab aufgestellt, dass Verzehr- vorrichtungen nur dann als Dienstleistungselement berücksichtigt werden dürfen, wenn sie vom Anbieter ausschließlich dazu bestimmt wurden, den Verzehr von Lebensmitteln zu erleichtern. Diesen Irrsinn hatte der SPIEGEL in einem Satz auf den Punkt gebracht: „Für die Besteuerung von Curry-Wurst und Co. ist die Verzehrposition entscheidend.“



den dürfen, wenn sie vom Anbieter ausschließlich dazu bestimmt wurden, den Verzehr von Lebensmitteln zu erleichtern. Diesen Irrsinn hatte der SPIEGEL in einem Satz auf den Punkt gebracht: „Für die Besteuerung von Curry-Wurst und Co. ist die Verzehrposition entscheidend.“

- Kinofoyers: In Kinofoyers ist der Verkauf von Nachos und Popcorn grundsätzlich eine Lieferung zum ermäßigten Steuersatz. Vom Kinobetreiber bereitgestelltes Mobiliar gilt nicht als Dienstleistungselement, wenn es nicht ausschließlich dazu bestimmt ist, den Verzehr von Lebensmitteln zu erleichtern.
- Großküche: Im Fall der Großküche eines Altenwohn- und Pflegeheims, die zur Verpflegung der Bewohner zu festen Zeiten Speisen in Warmhaltebehältern abgibt, geht der Bundesfinanzhof von einer Dienstleistung zum vollen Steuersatz aus. Hier liegen nach Meinung der Richter keine „Standardspeisen“ als

Hundebetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster kommen auch die Kosten für einen Hundesitter prinzipiell als steuerbegünstigte haushaltsnahe Dienstleistung in Frage. Allerdings hatte der Hundebesitzer im Streitfall trotzdem Pech, weil bei ihm die Hunde vom Betreuungsservice abgeholt und nach der Rückkehr des Besitzers wieder zurückgebracht wurden. Eine Betreuung in der Wohnung oder im Garten des Besitzers fand nicht statt, und damit scheitert der Steuerabzug daran, dass die Dienstleistung nicht im Haushalt des steuerzahlenden Herrchens ausgeübt wurde.

Schulgeld an schweizerische Privatschule nicht abziehbar

Schulgeld, das an eine schweizerische Privatschule gezahlt wird, kann nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. In diesem Verbot sieht der Bundesfinanzhof keine Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit, denn das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz gewährt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Privatschulen in der EU oder im EWR. Nur wenn die Privatschule eine staatlich genehmigte Ersatzschule oder eine anerkannte Ergänzungsschule wäre, käme ein Abzug auch bei dem in der Schweiz gezahlten Schulgeld in Frage.

Bauzeitinsen als Herstellungskosten

Außerordentlich schnell hat der Bundesfinanzhof im Fall der Bauzeitinsen entschieden, die Thema in der vorletzten Ausgabe waren. Die Bundesrichter teilen die Ansicht des Finanzgerichts München, dass die auf die Bauzeit entfallenden Zinsen für eine vermietete Immobilie den Herstellungskosten zugeschlagen werden können, wenn eine Berücksichtigung während der Bauzeit als vorweggenommene Werbungskosten nicht möglich war. Bilanzierende Steuerzahler hatten diese Möglichkeit schon immer, weil es ein handelsrechtliches Wahlrecht gibt, Zinsen, die auf den Zeitraum der Herstellung eines Wirtschaftsguts entfallen, den Herstellungskosten zuzuschlagen. Dieses Wahlrecht gilt auch bei der Einkommensteuer, und nach dem Grundsatz der Gesamtgewinnlichkeit muss das Wahlrecht für alle Steuerzahler gelten, also auch für private Vermieter, die den Gewinn per Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Anteilige Zurechnung der Baukosten zur Photovoltaikanlage

Wieder einmal hat sich ein Finanzgericht mit den Kosten für eine Photovoltaikanlage befassen müssen. Dem Finanzgericht Köln lag die Frage vor, ob die Herstellkosten für das Gebäude, auf dem die Anlage montiert ist, anteilig der Anlage zuzuordnen sind. Diese Frage hat das Gericht verneint, weil zum einen kein geeigneter Aufteilungsmaßstab existiert und zum anderen alle Aufwendungen für die Errichtung und die Unterhaltung des Gebäudes in genau derselben Höhe auch ohne die Photovoltaikanlage anfallen würden. Die Urteile des Bundesfinanzhofs, in denen ein anteiliger Vorsteuerabzug für die Baukosten des Gebäudes zugelassen wird, lassen sich also nicht auf die Einkommensteuer übertragen, weil sie auf Gründen beruhen, die spezifisch für die Umsatzsteuer gelten.

Aktualisierte Aufstellung der Kaufkraftzuschläge

Wenn ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer ins Ausland entsendet, müssen die Arbeitnehmer dort zum Teil höhere Lebenshaltungskosten tragen als zuhause in Deutschland. Diesen Nachteil kann der Arbeitgeber durch einen Lohnzuschlag ausgleichen, der innerhalb gewisser Grenzen steuerfrei ist. Das Bundesfinanzministerium hat nun eine aktualisierte Gesamtübersicht über die Kaufkraftzuschläge mit Stand vom 1. Juli 2012 veröffentlicht, die auf der Website des Ministeriums als Excel-Tabelle abrufbar ist.

Fährverbindung zählt für die kürzeste Straßenverbindung

Bei der Bestimmung der kürzesten Straßenverbindung für die Entfernungspauschale ist auch eine Fährverbindung zu berücksichtigen, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Die Fährverbindung disqualifiziert sich also nicht allein deshalb, weil es sich nicht um eine Straßenverbindung handelt. Allerdings sieht auch der Bundesfinanzhof ein, dass ein möglicherweise deutlich längerer Umweg trotzdem günstiger sein kann: Besonderheiten einer Fährverbindung wie Wartezeiten, technische Schwierigkeiten oder Auswirkungen der Witterungsbedingungen auf den Fährbetrieb können dazu führen, dass eine andere Straßenverbindung als „offensichtlich verkehrsgünstiger“ anzusehen ist als die kürzeste Verbindung über die Fähre, meinen die Richter.

Ergebnis einfacher und standardisierter Zubereitungsvorgänge nach Art eines Imbissstandes mehr vor.

Einerseits sind die Urteile für die Betroffenen ganz überwiegend erfreulich. Andererseits ist nun unklarer denn je, in welchen Fällen genau die Finanzverwaltung noch eine Abgabe von Speisen zum ermäßigten Steuersatz akzeptieren wird, und wann sie bereits von einer Restaurationsleistung zum vollen Steuersatz ausgeht. Intern wird bei der Finanzverwaltung fleißig beraten, wie man mit den Urteilen umgehen will. Dass man um die Anwendung der Urteile nicht herumkommt, darüber ist sich die Finanzverwaltung klar, aber es wird noch an den Kriterien gefeilt.

Weil von den Entscheidungen viele Gastronomen, Imbissbudenbetreiber und andere Unternehmer betroffen sind, und noch nicht absehbar ist, wann ein endgültiger Entschluss auf Bundesebene fallen wird, hat die Oberfinanzdirektion Niedersachsen jetzt ihre Finanzämter angewiesen, die neue Rechtsprechung zumindest in eindeutigen Fällen schon vorab anzuwenden und entsprechenden Einsprüchen stattzugeben. Dabei werden explizit die beiden eindeutigen Fälle genannt, nämlich

- die Abgabe von Speisen an einem Imbissstand, bei dem nur Ablagebretter, Verzehrrheken und Stehtische vorhanden sind und
- die Abgabe von Nachos und Popcorn in einem Kino, bei dem das mit Tischen und Sitzgelegenheiten ausgestattete Foyer lediglich Treffpunkt und Warteraum ist.

In allen anderen Fällen, also beispielsweise bei einem Imbissstand mit Sitzgelegenheit oder einem Partyservice sollen sich die Finanzämter vorerst weiter an die Verwaltungsanweisung halten, die das Bundesfinanzministerium schon 2008 herausgegeben hat. ◀

Einkünfteerzielungsabsicht mit Ferienwohnung

Hat sich der Eigentümer die Selbstnutzung einer Ferienwohnung vorbehalten, liegt nicht automatisch eine Einkünfteerzielungsabsicht vor, selbst wenn die Wohnung nur vermietet wird.

Ferienwohnungen stehen ohne Zweifel ganz weit oben in der Liste ewig währender Anlässe für einen Streit mit dem Finanzamt. Grund des Streits ist regelmäßig die Frage, ob bei der Vermietung der Ferienwohnung eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt oder nicht. Für das Finanzamt stellt sich die Frage, weil Ferienwohnungen in der Regel nicht ganzjährig vermietet sind, und weil die Eigentümer die Ferienwohnung oft auch zeitweise selbst nutzen.



Inzwischen gibt es zahllose Urteile des Bundesfinanzhofs zum Thema „Ferienwohnung“. Was die Einkünfteerzielungsabsicht angeht, unterscheidet der Bundesfinanzhof zwei Fälle:

- Teilweise Selbstnutzung: Bei teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Ferienwohnungen ist die Frage nach der Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer unter Heranziehung aller objektiv erkennbaren Umstände zu treffenden Prognose zu entscheiden. Dabei muss die Einkünfteerzielungsabsicht schon dann überprüft werden, wenn sich der Eigentümer die zeitweise

Selbstnutzung vorbehalten hat. Ob er von seinem Eigennutzungsrecht tatsächlich Gebrauch macht, spielt keine Rolle.

- **Ausschließliche Vermietung:** Für Ferienwohnungen, die ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit zur Vermietung bereitgehalten werden, geht das Finanzamt dagegen ohne weitere Prüfung typisierend von der Einkünfteerzielungsabsicht aus, wenn die Vermietung die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht um mehr als 25 % unterschreitet. Wird diese Mindestvorgabe an die Vermietungszeit nicht erreicht oder können ortsübliche Vermietungszeiten nicht festgestellt werden, muss auch in diesem Fall eine Prognose über die Einkünfteerzielungsabsicht aufgestellt werden.

Auf diese Grundsätze hat sich auch das Finanzgericht Münster gestützt, als es von der Besitzerin einer Ferienwohnung eine Prognoserechnung verlangt hat. Die Besitzerin hatte sich zwar eine Selbstnutzung vorbehalten, dann aber von ihrem Eigennutzungsrecht doch keinen Gebrauch gemacht. Außerdem hat das Gericht festgestellt, dass die Prognose grundsätzlich auf 30 Jahre auszulegen ist. Ein zwischenzeitlicher Verkauf führt nur dann zu einem kürzeren Prognosezeitraum, wenn der Vermieter schon beim Erwerb den späteren Verkauf ernsthaft in Betracht gezogen hat. Er-



folgt der Verkauf wegen fehlender Ertragsaussichten dagegen erst später, hat das auf den Prognosezeitraum keine Auswirkung.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat unterdessen in einem anderen Fall die beiden vom Bundesfinanzhof

aufgestellten Fallkonstellationen einfach kombiniert. Es unterstellt nämlich auch bei einer teilweisen Selbstnutzung ohne Prognose eine Einkünfteerzielungsabsicht, sofern die tatsächlichen Vermietungstage der Ferienwohnung regelmäßig die Grenze von 75 % der ortsüblichen Vermietungstage überschreiten. Bei einem Besitzer, der trotz geringfügiger Selbstnutzung seiner Ferienwohnung die ortsüblichen Vermietungstage in etwa erreicht oder übertrifft sieht das Gericht sogar gar keinen Grund an der Einkünfteerzielungsabsicht zu zweifeln.

Ähnlich hat auch das Finanzgericht Köln entschieden. Dort stritten sich die Besitzer einer Ferienwohnung mit dem Finanzamt, die ihre Wohnung über eine Vermittlungsgesellschaft vermieten ließen, sich aber eine jährliche Selbstnutzung von maximal vier Wochen vorbehalten hatten. Allerdings lag die vereinbarte Selbstnutzung außerhalb der Saison und wurde von den Besitzern in keinem Jahr voll ausgeschöpft. Auch hier wurde die Ferienwohnung für eine ausreichende Anzahl von Tagen vermietet, und das Gericht ließ die erklärten Verluste zumindest anteilig zum Abzug zu. ■

Wegfall des Verlustvortrags bei Teilbetriebsveräußerung

Personengesellschaften verlieren mit der Veräußerung eines Teilbetriebs auch den darauf entfallenden Verlustvortrag.

Vor einigen Jahren hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Verluste von Personengesellschaften, die auf einen veräußerten Teilbetrieb entfallen, nicht mehr zur Verrechnung mit zukünftigen

Ausländischer Spendenempfänger muss gemeinnützig sein

Spenden ins Ausland können auch nach der Gesetzesänderung, die deren Abzug prinzipiell zulässt, nur dann abgezogen werden, wenn der Spendenempfänger die Voraussetzungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt. Außerdem muss der Spender eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung vorlegen können. An diesen Voraussetzungen scheiterte ein Spender vor dem Finanzgericht Münster. Das portugiesische Seniorenheim, an das die Spende ging, fördere nach seiner Satzung zwar gemeinnützige Zwecke. Allerdings stellte das Gericht auch fest, dass die Satzung keine ausdrücklichen Regelungen zur Mittelverwendung enthalte und die Vermögensbindung sich auch nicht aus der Auslegung der Satzungsbestimmungen ableiten lasse.

Beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten zulässig

Die Beschränkung des Abzugs erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten auf zwei Drittel der Aufwendungen und einen Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind hält der Bundesfinanzhof für verfassungsgemäß. Auch wenn sich das Urteil auf das alte Recht vor 2012 bezieht, bei dem Kinderbetreuungskosten noch nicht generell als Sonderausgaben eingestuft wurden, wird der Bundesfinanzhof das neue Recht kaum anders bewerten. Allerdings verhindert das neue Recht durch die geänderte Einstufung auch die Geltendmachung von Verlusten und damit von vorweggenommenen Werbungskosten. Ob dieses Abzugsverbot auch zulässig ist, war nicht Gegenstand des Verfahrens und wird daher sicher früher oder später auch dem Bundesfinanzhof als Frage vorliegen.

Existenzgründereigenschaft einer GmbH & Co. KG

In Bezug auf die Ansparrücklage hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch eine GmbH & Co. KG Existenzgründer im Sinne der alten Vorschrift sein kann und damit die besseren Bedingungen für eine Ansparrücklage in Anspruch nehmen durfte. Voraussetzung ist allerdings, dass an der Komplementär-GmbH nur natürliche Personen beteiligt sind, die die Voraussetzungen für Existenzgründer erfüllen. Damit werden nun alle Rechtsformen im Prinzip gleichgestellt, selbst wenn die Ansparrücklage mittlerweile durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt wurde.

Erbschaftsteuer-Freibetrag bei beschränkter Steuerpflicht

Das Finanzgericht Düsseldorf hat ernsthafte Zweifel daran, ob der Erbschaftsteuer-Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige von nur 2.000 Euro mit EU-Recht vereinbar ist. Auf den ersten Blick schien das Problem mit einer Gesetzesänderung im letzten Jahr aus der Welt, denn nun können sich auch beschränkt Steuerpflichtige auf Wunsch wie unbeschränkt steuerpflichtige Erben besteuern lassen und damit die deutlich höheren Freibeträge für „Steuerinländer“ in Anspruch nehmen. Doch das wollte die klagende Erbin hier nicht; ihr erschien lediglich der Freibetrag unangemessen niedrig im Vergleich zum Freibetrag von 400.000 Euro, der ihr bei der Ausübung des Wahlrechts zugestanden hätte. In einem ähnlichen Fall hatte das Gericht bereits den Europäischen Gerichtshof um eine Vorabentscheidung ersucht und daher auch dieser Erbin die Aussetzung der Vollziehung gewährt: Der Freibetrag von 2.000 Euro sei im Vergleich zu dem einem Inländer eingeräumten Freibetrag von 400.000 Euro unverhältnismäßig gering.

Gewerbeerträgen zur Verfügung stehen. Im Streitfall hatte eine aus zwei unabhängigen Teilbetrieben bestehende GmbH & Co. KG einen der beiden Teilbetriebe wegen anhaltend hoher Verluste verkauft. Daraufhin kam es zum Streit mit dem Finanzamt, ob die anteiligen Verluste des veräußerten Teilbetriebes wegen des Wegfalls der Unternehmensidentität mit der Veräußerung verloren gegangen waren oder ob sie der KG weiterhin zur Verlustverrechnung zur Verfügung stehen.

Der Bundesfinanzhof ging davon aus, dass die Unternehmensidentität teilbetriebsbezogen zu prüfen ist. Wird also der Teilbetrieb veräußert, auf den der Verlust entfiel, dann geht die Teilunternehmensidentität verloren und die Verluste stehen nicht mehr zur Verlustverrechnung zur Verfügung. Auf die Möglichkeit des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Teilbetrieben, soweit und solange sie demselben Unternehmer zuzuordnen sind, hat das Urteil jedoch keine Auswirkungen.

Die Finanzverwaltung hat jetzt entschieden, dass das Urteil auf alle Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften an Personengesellschaften ohne Einschränkungen anzuwenden ist. Eine Anwendung auf Kapitalgesellschaften ist aber ausgeschlossen, da bei Kapitalgesellschaften die gesamte Betätigung immer als einheitlicher Gewerbebetrieb gilt. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann